

**Bekanntmachung Nr. 03/2026
zur Kommunalwahl am 13.09.2026**

**Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen
zur Wahl des Rates der Gemeinde Sustrum**

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

I. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Sustrum findet am Sonntag, 13. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt. Es sind 11 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Sustrum zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Gemeinde Sustrum besteht ein Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens am Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr** bei der Wahlleitung der Gemeinde Sustrum, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, einzureichen.

Auf die zu beachtenden besonderen Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. des NKWG und den §§ 32 ff. der NKWO weise ich ausdrücklich hin. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stelle ich auf Wunsch zur Verfügung.

IV. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 16 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

V. Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Davon ausgenommen sind:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- d) Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- e) Freie Demokratische Partei (FDP)
- f) Die Linke (Die Linke)

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Sustrum, den 16.03.2026

gez. Focks

Magdalena Focks
Gemeindewahlleiterin